

**Promotionsordnung der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld
vom 17. Oktober 2016 i.V.m. den Änderungen vom 1. August 2022
- Lesefassung -**

Verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – veröffentlichten Fassungen

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 574), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld gemäß § 1 Satz 3 der Rahmenpromotionsordnung der Universität Bielefeld (RPO) vom 15. Juni 2010 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 39 Nr. 12 S. 98) die folgende Promotionsordnung erlassen:

1. Doktorgrad (§ 2 RPO)

Alternativ verleiht die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft auch den Grad Ph.D. in Human Development in Social and Cultural Research.

2. Zweck und Formen der Promotion (§ 3 RPO)

(1) Die Promotion besteht aus einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung erfolgt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten als Disputation oder Kolloquium.

(2) Die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaften ermöglicht neben der freien Promotion auch die Promotion in Graduiertenkollegs und Promotionsstudiengängen, die auch fakultätsübergreifend sein können. Nähere Einzelheiten sind den jeweiligen Studienordnungen der Promotionsstudiengänge in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

3. Zuständigkeiten (§ 4 RPO)

(1) Die Fakultätskonferenz wählt einen Promotionsausschuss, dem die Dekanin oder der Dekan und zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Mitglied der Gruppe der Studierenden und ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung angehören. In ihrer konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder unter Leitung der Dekanin oder des Dekans die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses aus den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Dekanin oder des Dekans.

(2) Der Promotionsausschuss ist für die in dieser Ordnung bestimmten Aufgaben zuständig und wacht über die Einhaltung der in der Ordnung festgelegten Fristen. Er ist auch Ansprechpartner für die Schlichtung und Vermittlung in Konfliktfällen.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet im Benehmen mit der oder dem erstverantwortlichen Betreuerin oder Betreuer und in Abhängigkeit von den Inhalten und wissenschaftlichen Methoden der Dissertation über den zu verleihenden Doktorgrad.

4. Zugangsvoraussetzungen (§ 5 RPO)

(1) Einschlägig ist ein Studium in der Regel, wenn es mit einem Abschluss in Psychologie oder Sportwissenschaft oder einem Abschluss mit eindeutigem inhaltlichen Bezug zu einer dieser Disziplinen beendet wurde. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss; maßgeblich ist in diesem Zusammenhang, ob die fachliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den angestrebten Doktorgrad nachgewiesen ist.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern gemäß § 5 Abs. 1 b) RPO entscheidet der Promotionsausschuss über den Zugang. Voraussetzung für den Zugang sind auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach im Umfang von 60 Leistungspunkten, die nach Vorgabe des Promotionsausschusses in einem einschlägigen Masterstudiengang zu erbringen sind. Absolventen eines dreijährigen Bachelor-Studiengangs Psychologie oder Sportwissenschaft oder eines inhaltlich vergleichbaren Studiengangs können nach Vorlage eines schriftlichen Exposé und einem Beratungsgespräch mit einer oder einem vorgesehenen erstverantwortlichen Betreuerin oder Betreuer mit deren oder dessen Zustimmung auch dann Zugang zur Promotion erhalten, wenn die Bachelornote 1,3 oder besser und die Bachelorarbeit 1,0 war sowie ein in Absprache mit der in Satz 3 genannten Person gewähltes und vom Promotionsausschuss festgelegtes Modul im Master absolviert und mit 1,3 oder besser bewertet wurde.

(3) Bei Absolventinnen und Absolventen von mehr als dreijährigen Bachelor-Studiengängen in den Fächern Psychologie oder Sportwissenschaft oder inhaltlich vergleichbaren Studiengängen können in Abweichung von

Absatz 2 auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und im Einvernehmen mit der oder dem erstverantwortlichen Betreuerin oder Betreuer erbrachte entsprechende Studienleistungen teilweise oder vollständig für die promotionsvorbereitenden Studien anerkannt werden.

5. Annahme als Doktorandin oder Doktorand (§ 6 RPO)

Der Antrag auf Annahme ist an den Promotionsausschuss zu richten. Der Antrag soll zügig nach Feststellung der Zugangsvoraussetzungen beim Promotionsausschuss der Fakultät schriftlich gestellt werden. Über die in § 6 Abs. 3 RPO genannten Unterlagen hinaus ist im Antrag der angestrebte Dokortitel von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu benennen und eine Betreuungsvereinbarung beizufügen.

5a. Zulassung zum strukturierten Promotionsprogramm im Fach Psychologie (§ 6 RPO)

(1) Neben der studiengangsfreien Promotion ist im Fach Psychologie auch die Promotion im Rahmen eines strukturierten Promotionsprogramms möglich. In diesem Programm wird den Doktorand*innen die Teilnahme an forschungsbezogenen Angeboten und Austauschmöglichkeiten sowie der Erwerb von wissenschaftsbezogenen Schlüsselqualifikationen ermöglicht. Über die Zulassung zum strukturierten Promotionsprogramm entscheidet der Promotionsausschuss der Fakultät auf der Grundlage des Antrags gemäß Absatz 2.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum strukturierten Promotionsprogramm ist über die in § 6 Abs. 3 RPO genannten Unterlagen hinaus beizufügen:

- a) eine Dokumentation des bisherigen Studienverlaufs ,
- b) ein Exposé des Promotionsvorhabens. Das Exposé muss die wissenschaftliche Qualität und Durchführbarkeit des Promotionsvorhabens erkennen lassen und den Eindruck vermitteln, dass der*die Bewerber*in die Promotion erfolgreich abschließen kann,
- c) Bestätigung des*der Betreuers/Betreuerin(nen) zur Übernahme der Betreuung der Promotion im Rahmen des strukturierten Promotionsprogramms,
- d) Eine Planung für die Nutzung der Angebote des strukturierten Promotionsprogramms, basierend auf den individuellen Bedürfnissen und unter Berücksichtigung des Themas der Dissertation. Die beabsichtigten zu erbringenden Leistungen gemäß Absatz 3 sind zwischen Kandidat*in und Betreuer*in abzustimmen und festzulegen.

(3) Im Rahmen des strukturierten Promotionsprogramms sind insbesondere folgende Leistungen zu erbringen:

- a) regelmäßige Teilnahme an und Vorstellung des Fortgangs des Promotionsprojekts in einem relevanten Forschungskolloquium,
- b) weitere Aktivitäten zum Erwerb fachlicher Kompetenzen und überfachlicher Schlüsselqualifikationen z.B. durch
 - Teilnahme an Veranstaltungen der Abteilung Psychologie zu promotionsrelevanten Qualifikationen insbesondere im Bereich Methoden, wissenschaftliches Schreiben und fachlicher Vertiefung der Inhalte des Promotionsprojekts,
 - Teilnahme an Veranstaltungen im Bereich der Nachwuchsförderung, Hochschuldidaktik und Personalentwicklung der Universität Bielefeld,
 - Teilnahme an Veranstaltungen zu fachlichen und überfachlichen Kompetenzen außerhalb der Universität Bielefeld,
 - Aktivitäten in der Forschung wie Organisation von und/oder Beiträge zu Workshops und Tagungen, Mitwirkung an Veröffentlichungen, die nicht Teil der Dissertation sind, und im Publikationsprozess (z.B. Peer-Review Prozess),
 - Mitwirkung bei der Lehre (u.a. Lehrveranstaltungen, Abschlussarbeiten),
 - weitere einschlägige Aktivitäten (z.B. Teilnahme an Karriereentwicklungsgesprächen).

Die erbrachten Leistungen sind bei der Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß Punkt 7 nachzuweisen.“

(4) Der Promotionsausschuss kann Näheres zum Inhalt und Ablauf des Promotionsprogramms beschließen. Er gibt den Beschluss in geeigneter Weise bekannt.

6. Betreuung (§ 7 RPO)

(1) Der Promotionsausschuss berät die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Planung des Dissertationsvorhabens.

(2) Die Betreuung der Dissertation soll ein wahlberechtigtes, fachlich zuständiges Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder eine wahlberechtigte Privatdozentin oder ein wahlberechtigter Privatdozent der Fakultät übernehmen. Auch können entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren eine Dissertation betreuen. Ein wahlberechtigtes promoviertes Mitglied der Fakultät, das zusätzlich zur Promotion eine weitere eigenständige wissenschaftliche Leistung erbracht haben muss, und das selbst aus Drittmitteln finanzierte Doktorandenstellen eingeworben hat, kann auf ihren oder seinen Antrag die Betreuung der Promotion einer oder eines auf einer solchen Stelle zu beschäftigenden Doktorandin oder Doktoranden übernehmen. In diesem Fall muss sich die Promotion auf die Thematik des Projekts beziehen. Der Promotionsausschuss überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 3 und 4 und entscheidet, ob dem Antrag stattgegeben werden kann.

(3) Bei interdisziplinären oder fakultätsübergreifenden Arbeiten oder kooperativen Promotionsvorhaben können auch Mitglieder anderer Fakultäten oder Hochschulen als weitere Betreuerinnen oder Betreuer bestellt werden. Eine oder ein im Rahmen eines kooperativen Betreuungsverfahrens mit einer Fachhochschule bestellte Betreuerin oder bestellter Betreuer muss habilitiert sein oder habilitationsäquivalente Leistungen erbracht haben. Hierzu bedarf es einer förmlichen Feststellung durch die Fakultät. Die Feststellung ist jeweils für fünf Jahre gültig.

(4) Zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Betreuerin oder dem Betreuer wird eine Betreuungsvereinbarung geschlossen, die dem Muster der Fakultät entspricht. Das Betreuungsverhältnis kann von der Betreuerin oder dem Betreuer nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

(5) Wechselt eine Betreuerin oder ein Betreuer die Hochschule, so behält sie oder er das Recht, mit der Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden und des Promotionsausschusses, die Betreuung einer begonnenen Promotion zu Ende zu führen. Dieses Recht gilt für vier Jahre. Er oder sie gilt für das jeweilige Promotionsverfahren als prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät.

(6) Wer außerhalb der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaften eine Dissertation anfertigen will, soll in einem möglichst frühen Stadium der Arbeit Kontakt mit einer oder einem ihrer oder seiner Arbeitsrichtung nahestehenden wahlberechtigten Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder einer oder einem wahlberechtigten Privatdozentin oder Privatdozenten der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft aufnehmen, damit Thema und Gang der Arbeit vereinbart werden können und eine ausreichende wissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist.

7. Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 8 RPO)

(1) Das Promotionsverfahren wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten durch Beschluss des Promotionsausschusses eröffnet. Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind über die in § 8 RPO genannten Unterlagen hinaus beizufügen:

1. fünf Exemplare der Dissertation,
2. fünf Exemplare einer Zusammenfassung der Dissertation von nicht mehr als fünf Seiten,
3. eine Erklärung darüber, dass die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung nicht schon einer anderen Fakultät vorgelegen hat. Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist abzulehnen, wenn die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Form schon einer anderen Fakultät vorgelegt worden ist oder die Kandidatin oder der Kandidat an einer anderen Fakultät in einem Promotionsverfahren auch in der Wiederholung gescheitert ist.
4. im Fall einer kumulativen Dissertation: eine Abhandlung über den wissenschaftlichen Zusammenhang der einzelnen Manuskripte sowie ggf. eine Bestätigung über die Urheberschaft gemäß Ziffer 9 Abs. 3 Nr. 1.
5. im Fall der Promotion im strukturierten Promotionsprogramm gemäß Punkt 5a: Nachweis der im strukturierten Promotionsprogramm erbrachten Leistungen

(3) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens können Vorschläge für die Mitglieder der Prüfungskommission beigelegt werden. Der Promotionsausschuss ist an diese Vorschläge nicht gebunden.

8. Prüfungskommission (§ 9 RPO)

(1) Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus drei Mitgliedern, darunter zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer (d. h. Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren) oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten als Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation. Im Fall von Ziffer 6 Abs. 2 S. 3 und 4 kann eine der beiden gutachtenden Personen gemäß Satz 1 promoviertes Mitglied der Fakultät sein. Mindestens eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter muss wahlberechtigtes Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld sein.

(2) Der Promotionsausschuss bestellt die Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission für das einzelne Promotionsverfahren, darunter die Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation. Hat ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld die Dissertation betreut, soll es zur Gutachterin oder zum Gutachter bestellt werden. Im Fall einer kumulativen Dissertation darf die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter nicht auch Ko-Autorin oder Ko-Autor eines der Manuskripte gem. Ziffer 9 Abs. 3 Nr. 1 sein.

(3) Der Promotionsausschuss bestimmt aus den Mitgliedern der Prüfungskommission auch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Die oder der Vorsitzende muss wahlberechtigtes Mitglied der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld sowie Hochschullehrerin oder Hochschullehrer (d. h. Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor) oder Privatdozentin oder Privatdozent sein. Die Betreuerin oder der Betreuer soll nicht Vorsitzende oder Vorsitzender der Prüfungskommission sein. Für den Fall, dass nach

Ziffer 9 Absatz 9 oder Absatz 10 eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter bestellt wird, übernimmt die Dekanin oder der Dekan den Vorsitz der Prüfungskommission mit Stimmrecht. Ist die Dekanin oder der Dekan Antragstellerin oder Antragsteller nach Ziffer 9 Absatz 9, übernimmt die Prodekanin oder der Prodekan den Vorsitz. Haben beide den Antrag mit gestellt, entscheidet die Fakultätskonferenz über den Vorsitz.

(4) Promovierte Mitglieder anderer Fakultäten der Universität Bielefeld und anderer Hochschulen können in die Prüfungskommission mit Stimmrecht berufen werden. Die Mitglieder der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld dürfen jedoch in der Prüfungskommission nicht in der Minderheit sein. Mindestens zwei Fachvertreterinnen oder Fachvertreter der Universität sollen in der Prüfungskommission vertreten sein.

9. Dissertation (§ 10 RPO)

(1) Die Dissertation muss ein Thema behandeln, das im Schwerpunkt in der Fachkompetenz der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft liegt. Sie muss einen selbständig erarbeiteten, in der Psychologie in der Regel einen empirischen, Beitrag der Kandidatin oder des Kandidaten zur wissenschaftlichen Forschung darstellen. Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten an den Promotionsausschuss kann die Dissertation auch in einer anderen Sprache verfasst werden. Sie kann entweder als Einzelarbeit, als kumulative Dissertation oder als Teamarbeit eingereicht werden.

(2) Im Falle einer Einzelarbeit ist eine Arbeit vorzulegen, die noch nicht vollständig veröffentlicht worden ist. Wichtige Teilergebnisse der Forschungsarbeit können in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer des Promotionsvorhabens vor dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens veröffentlicht sein.

(3) Anstelle einer Einzelarbeit kann auch vorgelegt werden:

1. Eine kumulative Dissertation, die mindestens drei Manuskripte umfassen muss, die unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung entstanden sind, zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens nachweislich bei anerkannten Fachzeitschriften oder Buchreihen, die eine Begutachtung der Manuskripte (peer-review) vorsehen, eingereicht sind und von denen mindestens eines nachweislich zur Publikation angenommen oder bereits publiziert sein muss. Die drei Manuskripte müssen in Erstautorenschaft verfasst sein. Insgesamt muss diese Form der Dissertation den wissenschaftlichen Rang einer Einzelarbeit haben. Für die kumulative Dissertation ist der wissenschaftliche Zusammenhang der einzelnen Manuskripte von der Kandidatin oder dem Kandidaten in einer Synopse darzulegen und hinreichend zu begründen. Der Anteil der Kandidatin oder des Kandidaten an den Manuskripten in gemeinschaftlicher Autorenschaft muss aus dieser Abhandlung ersichtlich sein. Die Urheberschaft an den einzelnen Teilen ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich zu bestätigen.
2. Eine intra- oder interdisziplinäre Teamarbeit, die den nachfolgenden Anforderungen genügt:
 - a) der theoretische oder methodische Gehalt einer Teamarbeit sowie die tatsächliche Arbeit muss sich wesentlich von einer Einzelarbeit unterscheiden; dabei muss der Beitrag jeder Kandidatin und jedes Kandidaten dem wissenschaftlichen Rang einer Einzelarbeit entsprechen, deutlich abgrenzbar und bewertbar sein,
 - b) die Kandidatinnen und Kandidaten müssen im Fall einer Teamarbeit die individuelle Urheberschaft für bestimmte Dimensionen oder für einzelne Abschnitte der Arbeit erkennen lassen,
 - c) die Kandidatinnen und Kandidaten fügen einen gemeinsamen Bericht über den Verlauf der Zusammenarbeit bei, der den wesentlichen Beitrag der Kandidatinnen und Kandidaten an der gemeinsamen Arbeit erkennen lässt.

(4) Über Ausnahmen von Absatz 3 Nr. 1 entscheidet der Promotionsausschuss.

(5) Die Dissertation wird von den bestellten Gutachterinnen und Gutachtern begutachtet, die je ein Exemplar der Dissertation erhalten. Die Gutachterinnen oder Gutachter prüfen eingehend und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann, abgelehnt werden muss oder zur Überarbeitung zurückzugeben ist.

(6) Die Gutachterinnen oder Gutachter sollen ihre Gutachten binnen zwei Monaten nach ihrer Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorlegen.

(7) Die Dissertation ist im Falle der Annahme mit einer der folgenden Noten zu beurteilen:

- a) summa cum laude
- b) magna cum laude
- c) cum laude
- d) rite

Bei einer Vergabe der Note „summa cum laude“ hat die Prüfungskommission diese Bewertung gesondert zu begründen.

(8) Die Gutachten sind, nachdem sie vollzählig der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorliegen, unverzüglich der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt zu geben. Sie oder er hat die Möglichkeit, binnen 14

Tagen zu den Gutachten Stellung zu nehmen. Danach ist die Dissertation mit den Gutachten und ggf. mit der Stellungnahme der Kandidatin oder des Kandidaten allen promovierten Mitgliedern der Fakultät sowie allen Mitgliedern der Prüfungskommission für drei Wochen im Dekanat zugänglich zu machen. Die Auslage wird von der Dekanin oder dem Dekan in geeigneter Form der Fakultät bekannt gemacht.

(9) Innerhalb der Auslagefrist haben die der Fakultät angehörigen wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die wahlberechtigten habilitierten Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Recht, beim Promotionsausschuss die Bestellung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers als weitere Gutachterin oder weiteren Gutachter zu beantragen. Dafür ist ein Quorum von drei solchen Mitgliedern der Fakultät erforderlich. Der Antrag muss schriftlich begründet werden. Der Promotionsausschuss entscheidet nach Anhörung der Prüfungskommission innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen über den Antrag.

(10) Für den Fall, dass nach Absatz 9 eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter bestellt wurde und die Mehrheit der Gutachterinnen und Gutachter empfiehlt, die Dissertation abzulehnen, hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht, eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der die Voraussetzungen nach Ziffer 8 Abs. 1 Satz 1 erfüllt, vorzuschlagen. Dem Vorschlag ist zu entsprechen. Die Bestellung der weiteren Gutachterin oder des weiteren Gutachters soll unverzüglich erfolgen.

(11) Die Gutachten sind, nachdem sie der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vollzählig vorliegen, unverzüglich den Mitgliedern der Prüfungskommission zu übergeben. Die Prüfungskommission entscheidet über die Annahme und die Benotung, die Rückgabe zur Überarbeitung oder die Ablehnung der Dissertation aufgrund der Gutachten und den ggf. vorliegenden Stellungnahmen. Bei Stimmgleichheit in der Prüfungskommission gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Fall der Rückgabe zur Überarbeitung ist eine angemessene Frist für die erneute Einreichung der Dissertation festzulegen.

(12) Die Entscheidung über die Dissertation muss spätestens drei Wochen nach dem Ende der Auslagezeit der Arbeit und der Gutachten gefällt werden.

(13) Die Entscheidung über eine Annahme, Rückgabe zur Überarbeitung oder Ablehnung der Dissertation ist der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb einer Woche schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitzuteilen. Im Falle der Annahme ist zugleich der Termin der Disputation bekannt zu geben. Im Fall der Rückgabe zur Überarbeitung ist nach fristgerechtem Eingang der Arbeit erneut nach Absatz 8 zu verfahren. Geht die Dissertation ohne wichtigen Grund nicht fristgerecht ein, gilt sie als abgelehnt.

(14) Wird die gemäß Absatz 11 überarbeitete Dissertation nach fristgerechtem Eingang von der Prüfungskommission abgelehnt, ist die Promotion nicht bestanden. Eine mündliche Prüfung findet dann nicht mehr statt.

(15) Ist die Dissertation abgelehnt worden, ist ein neuer Promotionsversuch mit neuem Dissertationsthema möglich. Ein weiterer Promotionsversuch ist nicht zulässig.

10. Mündliche Prüfungsleistung (§ 11 RPO)

(1) Die mündliche Prüfung findet auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten als Disputation oder als Kolloquium statt und soll spätestens drei Monate nach Annahme der Dissertation durchgeführt werden. Die Disputation besteht aus einem Referat der Kandidatin oder des Kandidaten über ihre oder seine Dissertation und aus einem wissenschaftlichen Gespräch, das die Prüfungskommission mit der Kandidatin oder dem Kandidaten führt. Gegenstand der Disputation können auch Fragestellungen aus angrenzenden Gebieten sein. Das Referat dauert 45 Minuten. Das anschließende Prüfungsgespräch dauert in der Regel 45 - 60 Minuten. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Das Referat findet universitätsöffentlich statt, Ort und Termin werden in geeigneter Weise bekanntgegeben. Das wissenschaftliche Gespräch ist mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten universitätsöffentlich.

(2) Für das Kolloquium hat die Kandidatin oder der Kandidat spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin vier Thesen aus Gebieten des Promotionsfaches den Mitgliedern der Prüfungskommission zukommen zu lassen. Das Kolloquium dauert in der Regel 90 Minuten. Über den Verlauf wird ein Protokoll erstellt, das insbesondere die vertretenen Thesen und wesentlichen Aussagen der Kandidatin oder des Kandidaten dazu sowie die Bewertung des Kolloquiums enthält. Das Kolloquium findet unter Berücksichtigung der eingereichten Thesen über sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängende Fragen und angrenzende Probleme des Faches statt. Bei Kandidatinnen oder Kandidaten nach Ziffer 4 Abs. 2 und 3 erstreckt sich das Kolloquium auch auf die Gebiete, in denen die promotionsvorbereitenden Studien erfolgt sind.

(3) Ergänzend zu § 11 Abs. 7 RPO gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne Entschuldigung der Disputation bzw. dem Kolloquium fernbleibt, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat dies nicht zu vertreten.

(4) Das Ergebnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich bekannt gegeben.

11. Gesamtprädikat der Promotion (§ 12 RPO)

(1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, legt die Prüfungskommission unmittelbar nach der Prüfung die Gesamtnote für die Promotion mit einer der folgenden Noten

- a) summa cum laude
- b) magna cum laude
- c) cum laude
- d) rite

fest. Dabei wird die Note der Dissertation doppelt gewichtet. Die Gesamtnote „summa cum laude“ wird nur vergeben, wenn sowohl die Dissertation als auch die mündliche Prüfung mit „summa cum laude“ bewertet wurden.

(2) Die Bewertung der Promotionsleistungen soll spätestens sechs Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens abgeschlossen sein.

(3) Das Gesamtergebnis nach Absatz 1 wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich bekannt gegeben. Die Prüfungskommission legt dem Promotionsausschuss innerhalb einer Woche nach der mündlichen Prüfung eine schriftliche Begründung der Note vor. Der Promotionsausschuss gibt innerhalb einer Woche der Kandidatin oder dem Kandidaten das Ergebnis der Dissertation und der mündlichen Prüfung schriftlich bekannt und informiert die Dekanin oder den Dekan hierüber.

12. Vollzug der Promotion (§ 13 RPO)

- entfällt -

13. Publikation der Dissertation (§ 14 RPO)

Der*die Kandidat*in ist verpflichtet, die Dissertation innerhalb von vierundzwanzig Monaten in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der*die Verfasser*in neben dem für die Prüfungsakten der Fakultät erforderlichen Exemplar für die Archivierung zwei Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:

- a) die Ablieferung von vier weiteren Vervielfältigungen, jeweils in Buch- oder Fotodruck oder
- b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder
- c) (1) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger über ein Druckverfahren mit Erstauflage oder (2) ein Print-on-Demand-Verfahren mit mindestens für fünf Jahre garantierter Verfügbarkeit oder (3) einer für mindestens fünf Jahre garantierten Verfügbarkeit einer elektronischen Version (E-Book). Dabei ist auf der dem Titelblatt folgenden Seite die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen oder
- d) die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

Im Fall von a) ist die Universitätsbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren. Die Pflicht zur Veröffentlichung gilt in den Fällen b) und c) bereits als erfüllt, wenn vier Exemplare der Dissertation abgegeben werden und ein Vertrag mit einem*iner Herausgeber*in oder mit einem Verlag vorliegt, aus dem hervorgeht, dass die Dissertation spätestens zwölf Monate nach der Disputation veröffentlicht wird. In den Fällen a) und d) überträgt der*die Doktorand*in der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von ihrer*oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten oder in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verlag vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

14. Täuschung und Aberkennung der Promotion (§ 15 RPO)

-entfällt-

15. Einsichtnahme (§ 16 RPO)

Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses in die Prüfungsakte Einsicht zu nehmen.

16. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren (§ 17 RPO)

-entfällt-

17. Ehrenpromotion (§ 18 RPO)

-entfällt-

18. Gemeinsame Promotion mit anderen Hochschulen (§ 19 RPO)

(1) Die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder den Grad Ph.D. in Human Development in Social and Cultural Research auch im Zusammenwirken mit einer Partneruniversität oder -fakultät. Sie wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der Partneruniversität oder -fakultät mit.

(2) Die Durchführung des Promotionsverfahrens gem. Absatz 1 setzt ein schriftliches Abkommen mit einer Partnerinstitution voraus, in dem beide Seiten sich verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.

(3) Für das Promotionsverfahren nach Absatz 1 Satz 1 gelten die Regelungen der Ziffern 1 bis 13 und 15, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Mitwirkung nach Absatz 1 Satz 2 gelten die im Abkommen nach Absatz 2 enthaltenen Regeln.

(4) Ziffer 4 gilt mit der Maßgabe, dass die Bewerberin oder der Bewerber einen Abschluss nachweisen muss, der zur Promotion an beiden Partnerinstitutionen berechtigt.

(5) Ziffer 7 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass dem Antrag zusätzlich beizufügen sind:

- a) eine Erklärung der Partnerinstitution darüber, dass die Zulassung zum Promotionsverfahren befürwortet wird oder bereits erfolgt ist,
- b) eine Erklärung der oder des von der Partnerinstitution bestimmten Gutachterin oder Gutachters darüber, dass sie oder er bereit ist, die Dissertation zu begutachten,
- c) der Nachweis über das Studium an der Partnerinstitution gem. Absatz 8.

Diese Erklärungen sollen mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens dem Promotionsausschuss vorgelegt werden.

(6) Die Dissertation ist in deutscher oder in einer im Partnerschaftsabkommen genannten Sprache abzufassen. Es ist eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache anzufügen.

(7) Betreuerin oder Betreuer der Dissertation sind jeweils ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft gemäß Ziff. 6 und ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Partnerinstitution. Diese Angaben sowie die Angaben nach Absatz 6 müssen mit Abschluss des Partnerschaftsabkommens vorliegen.

(8) Während der Bearbeitung muss die Bewerberin oder der Bewerber mindestens ein Semester als ordentliche Studentin oder ordentlicher Student oder als Promovendin oder Promovend an der Partnerinstitution eingeschrieben sein. Von dieser Voraussetzung kann befreit werden, wer an der Partnerinstitution bereits ein Studium von entsprechender Dauer absolviert hat.

(9) Die Dissertation wird von jeweils einem wahlberechtigten prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät und einer oder einem von der Partnerinstitution bestimmten Gutachterin oder Gutachter begutachtet. Der Promotionsausschuss bestimmt als Gutachterin oder Gutachter der Dissertation in der Regel die Betreuerinnen oder Betreuer. Für die Sprache der Gutachten gilt Absatz 6 Satz 1 entsprechend.

(10) Der Prüfungsausschuss besteht nach Maßgabe des Partnerschaftsabkommens in der Regel aus vier Prüferinnen oder Prüfern. Zwei sollen Prüfungsberechtigte der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld und zwei sollen Prüfungsberechtigte der Partnerinstitution sein. Jede Fakultät muss zumindest mit einer Prüferin oder einem Prüfer vertreten sein.

(11) Für die Sprache der Disputation gilt Absatz 6 Satz 1 entsprechend. Im Falle der Mitwirkung nach Absatz 1 Satz 2 richten sich Form und Dauer der mündlichen Prüfung nach den im Partnerschaftsabkommen enthaltenen Regeln.

(12) Für den Abschluss des Promotionsverfahrens gilt § 13 RPO mit der Maßgabe, dass eine zweisprachige Urkunde verliehen wird. Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät unterzeichnet und siegelt den deutschen Teil. Die Partnerinstitution fertigt ihren Teil der Promotionsurkunde entsprechend den bei ihr geltenden Regularien aus. In der Urkunde wird auf das grenzüberschreitende Promotionsverfahren hingewiesen. In einem Begleitschreiben wird die Kandidatin oder der Kandidat darauf hingewiesen, dass der Titel nur entweder in der deutschen Fassung oder in der Fassung des Landes, in dem sich der Sitz der Partnerinstitution befindet, verwendet werden darf.

19. Inkrafttreten und Übergangsregelungen (§ 20 RPO)

Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft vom 17. Oktober 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche

Bekanntmachungen – Jahrgang 40 Nr. 14 S. 224), geändert durch Ordnung zur Änderung vom 17. März 2014 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jahrgang 43 Nr. 4 S. 51) außer Kraft; sie ist weiter anzuwenden für alle Promovendinnen und Promovenden, die ihren Zugang zum Promotionsverfahren vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung beantragt haben. Auf Antrag der Promovendin oder des Promovenden kann auch in diesem Fall die vorliegende Ordnung angewendet werden. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 13. Juli 2016.

Bielefeld, den 17. Oktober 2016

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer